

**Von:** Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>  
**Gesendet:** Sonntag, 9. Juli 2023 09:30  
**An:** newsletter@burhoff.de  
**Betreff:** Newsletter 14/2023: 26 Entscheidungen und ein Gebührenbeitrag online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

**Detlef Burhoff**  
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 09.07.2023

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

mit diesem Newsletter berichte ich zunächst über die in den beiden letzten Wochen auf der Homepage eingestellten Entscheidungen. Dieses Mal handelt es sich um 26 Entscheidungen, deren Schwerpunkt bei den StPO-Entscheidungen liegt. Außerdem ist ein weiterer gebührenrechtlicher Beitrag auf der Homepage veröffentlicht worden

Eingestellt worden sind folgende Entscheidungen:

**OWi**  
**Rotlichtverstoß, Messung, Feststellungen, Messung mit Stoppuhr, privates Mobiltelefon**  
**OLG Dresden, Beschl. v. 25.05.2023 - ORbs 21 SsBs 54/23**

Zwar ist eine Rotlichtmessung nicht schon deshalb unverwertbar, weil die verwendete Stoppuhr eines privaten Mobiltelefons nicht geeicht war. Der Tatrichter muss aber bei einer solchen Messung darlegen, welche möglichen geräteeigenen Fehler der Uhr (z. B. verzögerte Reaktionszeiten des Geräts, mögliche Ungenauigkeiten bei der Zeitanzeige) und welche externen Fehlerquellen (z. B. Ungenauigkeit hinsichtlich der Fahrtzeit von der Haltelinie bis zum Bedienen der Stoppuhr) er berücksichtigt hat.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7887.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7887.htm)

**OWi**  
**Ablehnung eines Entbindungsantrags, spekulative Erwägungen**  
**OLG Braunschweig, Beschl. v. 08.06.2023 - 1 ORbs 48/23**

Rein spekulative Erwägungen, die Anwesenheit eines Betroffenen könne in der Hauptverhandlung zu einem Erkenntnisgewinn führen, rechtfertigen nicht, die Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung als erforderlich anzusehen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7888.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7888.htm)

**OWi**  
**Einsicht, Messunterlagen, Umfang, Bußgeldverfahren**  
**AG Köln, Beschl. v. 21.06.2023 - 805 OWi 96/23 [b]**

Dem Verteidiger ist auf Antrag die vollständige Messreihe zur Verfügung zu stellen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7889.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7889.htm)

**OWi**

**Bußgeldverfahren, Auslagenerstattung, Einstellung des Verfahrens  
AG Borna, Beschl. v. 23.05.2023 - 3 OWi 43/23**

Allein die Tatsache, dass sich ein Betroffener vor Erlass des Bußgeldbescheides nicht geäußert hat, begründet keine schuldhafte Säumnis im Sinne des § 467 Abs. 2 StPO.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7876.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7876.htm)

**OWi**

**Bußgeldverfahren, Einstellung, Auslagenerstattung, rechtzeitiges Vorbringen  
AG Oranienburg, Beschl. v. 01.06.2023 - 13g OWi 243/13**

Für eine Ermessensentscheidung nach § 109a Abs. 2 OWiG ist nur Raum, wenn das nicht rechtzeitige Vorbringen als missbräuchlich oder unlauter anzusehen ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7877.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7877.htm)

**StPO**

**Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit  
LG Frankfurt am Main, Beschl. v. 12.06.2023 – 5/27 Qs 22/23**

Die rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers ist nicht zulässig.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7886.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7886.htm)

**StPO**

**Pflichtverteidiger rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit  
LG Gießen, Beschl. v. 26.06.2023 - 1 Qs 12/23**

Es ist ausnahmsweise möglich und geboten ist, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Antragstellung einen Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung vorliegen, der Beiordnungsantrag noch vor (rechtskräftigem) Abschluss des Verfahrens gestellt wurde und der Antrag vor Verfahrensabschluss aus justizinternen Gründen nicht verbeschieden wurde.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7885.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7885.htm)

**StPO**

**Pflichtverteidigerbestellung, Aufhebung, Erteilung Vertretungsvollmacht  
OLG Nürnberg, Beschl. v. 23.05.2023 - Ws 468/23**

Erteilt der Angeklagte dem Pflichtverteidiger gemäß § 329 Abs. 2 S. 1 StPO eine Vertretungsvollmacht, stellt dies keine Mandatierung als Wahlverteidiger dar, so dass die Pflichtverteidigerbestellung nicht gemäß § 143a Abs. 1 S. 1 StPO aufgehoben werden kann.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7884.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7884.htm)

**StPO**

**Pflichtverteidiger, Bestellung, Erforderlichkeit der Akteneinsicht  
AG Halle (Saale), Beschl. v. 02.06.2023 - 302 Cs 234 Js 6479/23 (64/23)**

Vertritt die Staatsanwaltschaft die Ansicht vertritt, dass Name und weitere Daten einer Anzeigenerstatterin vor dem Beschuldigten geheim gehalten werden müssen, ist das dadurch entstehende Informationsdefizit dadurch

auszugleichen, dass dem Beschuldigten ein Verteidiger zu bestellen ist, welcher vollumfängliche Akteneinsicht erhält.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7883.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7883.htm)

**StPO**  
**Pflichtverteidiger Beiordnung, Gesamtstrafenfähigkeit**  
**LG Halle, Beschl. v. 13.06.2023 - 3 Qs 60/23**

Auch bei einer überschaubaren zu erwartenden Rechtsfolge in einem Strafbefehl von 30 Tagessätzen Geldstrafe ist bei Gesamtstrafenfähigkeit die Bestellung eines Verteidigers erforderlich.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7882.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7882.htm)

**StPO**  
**Berufungsbeschränkung, Wirksamkeit, ausreichende Feststellungen, Tatzeit-BAK,**  
**Schuldfähigkeitsprüfung**  
**BayObLG, Beschl. v. 06.12.2022 - 203 StRR 481/22**

1. Grundsätzlich ist eine Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch auch dann zulässig, wenn eine Einschränkung der Schuldfähigkeit im Raum steht. Hat jedoch das Amtsgericht die Frage der Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB nicht geprüft, obwohl aufgrund seiner eigenen Feststellungen Anlass hierfür bestand, und hat es auch eine erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit nach § 21 StGB nicht rechtsfehlerfrei begründet, erweist sich eine Rechtsmittelbeschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch von vorneherein als unwirksam.
2. Kommt das Berufungsgericht nach eigener Prüfung der Voraussetzungen von § 21 StGB zu dem Ergebnis, dass entgegen dem erstinstanzlichen Urteil die Voraussetzungen sogar des § 20 StGB erfüllt sind, muss das Berufungsgericht die Berufungsbeschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch als unwirksam und im Berufungsverfahren als unbeachtlich beurteilen.
3. Im Urteil muss das Berufungsgericht, wenn das Erstgericht die verminderte Schuldfähigkeit nicht rechtsfehlerfrei begründet hat und der Tatrichter der zweiten Instanz nach den durchgeführten Beweiserhebungen die Beschränkung für wirksam hält, erkennen lassen, dass es die Frage der Schuldunfähigkeit geprüft und verneint hat.
4. Für eine rechtsfehlerfreie Prüfung der Voraussetzungen von §§ 20, 21 StGB ist der Tatrichter nach der gefestigten höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich verpflichtet, die Tatzeit-Blutalkoholkonzentration (BAK) des Täters für das Revisionsgericht nachvollziehbar zu errechnen, sobald und soweit die Schuldfähigkeit durch Alkoholmissbrauch eingeschränkt oder ausgeschlossen gewesen sein könnte.
5. Fehlt ein Blutprobe-Blutalkoholkonzentrationswert, rechtfertigt dies nicht, von Feststellungen zur Blutalkoholkonzentration abzusehen. Vielmehr hat der Tatrichter in diesem Fall den Alkoholgehalt der insgesamt konsumierten Alkoholmenge festzustellen, auch wenn er auf die Trinkmengenangaben des Angeklagten angewiesen ist. Erst wenn sich auch nach der Ausschöpfung der vorhandenen Beweise keine annähernd verlässliche Berechnung der BAK zur Tatzeit durchführen ließ, richtet sich die Beurteilung der Schuld nach psychodiagnostischen Kriterien.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7875.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7875.htm)

**StPO**  
**Ausbleiben Berufungs-HV, Entschuldigung, Erkrankung, Verfahrensrüge, Begründungsanforderungen**  
**BayObLG, Beschl. v. 05.04.2023 - 203 StRR 95/23**

1. Will die Revision im Falle einer Erkrankung des Angeklagten eine unrichtige Beurteilung der Entschuldigung im Sinne von § 329 StPO geltend machen, hat sie den Entschuldigungsgrund der Erkrankung so hinreichend darzulegen, dass dem Revisionsgericht allein aufgrund des Vorbringens die Bewertung einer Krankheit als Entschuldigungsgrund ermöglicht wird. Dazu ist die Art der Erkrankung unter Angabe der Symptomatik in der Rechtfertigungsschrift detailliert darzustellen. Der mit einem ärztlichen Attest einer Arbeitsunfähigkeit unterlegte Vortrag, der Beschwerdeführer wäre

erkrankungsbedingt verhandlungsunfähig gewesen, genügt nicht den Anforderungen von § 344 Abs. 2 S. 2 StPO.

2. Will die Revision die Verletzung der Aufklärungspflicht rügen und beanstanden, dass das Berufungsgericht trotz vorliegender Anhaltspunkte für einen bestimmten Entschuldigungssachverhalt diesem nicht in dem gebotenen Maße nachgegangen ist und die Aufklärung das Vorliegen eines genügenden Entschuldigungsgrundes ergeben hätte, ist darzulegen, welcher konkrete Umstand aufgeklärt werden sollte, welches Beweismittel benutzt werden sollte, warum sich diese Aufklärung aufdrängte und was sie zugunsten des Beschwerdeführers ergeben hätte.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7874.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7874.htm)

## **StPO**

### **Arrest, weitere Beschwerde, erheblicher Zeitablauf LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 17.05.2023 – 12 Qs 16/23**

1. Die auf weitere Beschwerde ergangene Bestätigung eines Arrestes entfaltet materielle Rechtskraft nur insoweit, als sich die zugrundeliegenden Verhältnisse nicht derart ändern, dass der Bestätigung die Grundlage entzogen wird.
2. Erheblicher Zeitablauf kann ein Novum darstellen, das eine von der Bestätigung abweichende Sachentscheidung rechtfertigt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7873.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7873.htm)

## **StPO**

### **Durchsuchung, Anordnung, Steuerhinterziehung, Hinterziehungshandlung LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 07.06.2023 – 12 Qs 24/23**

Ein Durchsuchungsbeschluss wegen Steuerhinterziehung ist rechtswidrig, wenn er keine Angaben zur tatbestandsmäßigen Erklärungshandlung enthält, also dazu, durch welches Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen die Hinterziehung begangen worden sein soll.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7872.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7872.htm)

## **StPO**

### **Rechtsstaatswidrige Tatprovokation, Aufstiftung, Verfahrenseinstellung LG Halle, Beschl. v. 14.12.2022 - 16 KLS 540 Js 1704921 (16/21)**

Eine Straftat kann auch dann auf einer rechtsstaatswidrigen Tatprovokation beruhen, wenn sich der Täter aufgrund der Einwirkung des Verdeckten Ermittlers auf die ihm angesonnene Intensivierung der Tatplanung einlässt oder hierdurch seine Bereitschaft wecken lässt, eine Tat mit einem erheblich höheren Unrechtsgehalt zu begehen ("Aufstiftung"). In einem solchen Fall kommt es darauf an, ob der Täter auf die ihm angesonnene Intensivierung der Tatplanung ohne Weiteres eingeht, beziehungsweise sich geneigt zeigt, die Tat mit dem höheren Unrechtsgehalt zu begehen oder an ihr mitzuwirken, Geht die qualitative Steigerung der Verstrickung des Täters mit einer Einwirkung durch die Ermittlungsperson einher, die von einiger Erheblichkeit ist, so liegt ein Fall der unzulässigen Tatprovokation vor.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7871.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7871.htm)

## **Haftfragen**

### **Vollzug, U-Haftvollzug, Nichtraucherenschutz. Fürsorgepflicht der JVA LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 07.06.2023 – 12 Qs 40/23**

Art. 58 Abs. 3 BayStVollzG, der den Nichtraucherenschutz im bayerischen Strafvollzug regelt, gilt für den Vollzug der Untersuchungshaft in Bayern entsprechend.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7870.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7870.htm)

## **Haftfragen**

### **Eigengeld, Auskunft, Herausgabe, Verjährung, Auszahlungsanspruch BayObLG, Beschl. v. 03.01.2023 - 203 StObWs 412/22**

1. Hat die Justizvollzugsanstalt auf eine Aufforderung des Berechtigten auf Auskunft über Eigengeld hin den Einwand der Verjährung erhoben, steht die Regelung von § 112 StVollzG einer gerichtlichen Geltendmachung des Zahlungsanspruchs nicht entgegen.
2. Dem Strafgefangenen steht ab dem Zeitpunkt der Gutschrift von Eigengeld gegen das Land als Träger der Justizvollzugsanstalt ein schuldrechtsähnlicher Anspruch auf Auszahlung seines Eigengeldguthabens nach § 700 Abs. 1 Satz 2, § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB analog zu.
3. Der Lauf der Fristen nach Art. 71 BayAGBGB und §§ 195, 199 BGB wird weder mit der Einzahlung noch mit der Entlassung aus der Haft, sondern gemäß § 695 S. 2 BGB analog mit einem Zahlungsverlangen des Berechtigten ausgelöst.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7869.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7869.htm)

## **Gebühren**

### **Geschäftsreise, Begriff der Kanzlei, Zweigstelle BVerwG, Beschl. v. 27.03.2023 – 3 KSt 1/22**

1. Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Rechtsanwalts befindet. Der Begriff Kanzlei umfasst nicht nur den Hauptsitz, sondern auch Zweigstellen.
2. Nach § 670 BGB, der gemäß § 675 Abs. 1 BGB auf einen Geschäftsbesorgungsvertrag entsprechende Anwendung findet, ist der Auftraggeber, wenn der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen macht, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, zum Ersatz verpflichtet.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7890.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7890.htm)

## **Zivilrecht**

### **Vereinsrecht, Mitgliederlisten, Herausgabe, Internetforum OLG Hamm, Ur. v. 26.04.2023 - 8 U 94/22**

1. Einem Vereinsmitglied steht ein aus dem Mitgliedschaftsverhältnis fließendes Recht gegen den Verein auf Übermittlung einer Mitgliederliste zu, die auch E-Mail-Adressen der Mitglieder enthält, soweit es ein berechtigtes Interesse hat und dem keine überwiegenden Geheimhaltungsinteressen des Vereins oder berechnete Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen.
2. Ein berechtigtes Interesse an dem Erhalt der Mitgliederliste ist u. a. dann gegeben, wenn eine Kontaktaufnahme mit anderen Vereinsmitgliedern beabsichtigt ist, um eine Opposition gegen die vom Vorstand eingeschlagene Richtung der Vereinsführung zu organisieren.
3. Das Vereinsmitglied kann in dem Fall nicht auf ein vom Verein eingerichtetes Internetforum verwiesen werden; es ist auch nicht auf die Auskunftserteilung an einen Treuhänder beschränkt.
4. Der Beitritt zu einem Verein begründet die Vermutung, auch zu der damit einhergehenden Kommunikation – auch per E-Mail – bereit zu sein. Eine erhebliche Belästigung geht damit regelmäßig nicht einher, zumal jedes Vereinsmitglied sich vor dem Erhalt unerwünschter E-Mails schützen kann.
5. Die Übermittlung von Mitgliederlisten ist mit dem Datenschutz vereinbar. Sie ist von dem Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO gedeckt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7892.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7892.htm)

## **Zivilrecht**

### **Sexueller Missbrauch, katholische Kirche, Schmerzensgeld, Schadensersatz, Erzbischof Köln LG Köln, Ur. v. 13.06.2023 - 5 O 197/22**

1. In Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen durch Geistliche haftet die Anstellungskörperschaft in entsprechender Anwendung von § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. Art. 34 GG.

2. Zur Bemessung des Schmerzensgeldes in Fällen vielfachen sexuellen Missbrauchs eines Jugendlichen durch einen Geistlichen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7881.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7881.htm)

#### **Zivilrecht**

**Wahrheitswidrige Behauptung, Schadensersatz, Bemessungskriterien  
LG Flensburg, Urt. v. 14.06.2023 - 7 O 140/20**

Die wahrheitswidrige öffentliche Behauptung, eine Person sei Mitglied der Staatssicherheit (Stasi) gewesen, kann einen Unterlassungsanspruch und einen Schmerzensgeldanspruch begründen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7880.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7880.htm)

#### **Verwaltungsrecht**

**Abschleppkosten, überlappendes Halteverbot, Sichtbarkeitsgrundsatz  
VG München, Urt. v. 02.05.2023 – M 23 K 22.1665**

Zum Sichtbarkeitsgrundsatz beim sog. überlappenden Halteverbot.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7893.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7893.htm)

#### **Verwaltungsrecht**

**Entziehung der Fahrerlaubnis, Fahreignungsbewertungssystem, Erreichen von acht Punkten, eigene Ermittlungen der Behörde  
Hess.VGH, Beschl. v. 07.02.2023 – 2 B 1699/22**

1. Den Eintragungen im Fahreignungsregister kommt für die Entscheidung über eine Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG keine Tatbestandswirkung in dem Sinne zu, dass Behörden und Gerichte an diese Eintragungen gebunden wären. Wird die Richtigkeit der Registereintragung bestritten, ist die Fahrerlaubnisbehörde verpflichtet, diesen Zweifeln nachzugehen.
2. Bei der Frage, welcher Ermittlungsumfang für die Fahrerlaubnisbehörden vor einer Entziehung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG geboten ist, muss deren präventiv-polizeilicher Zweck berücksichtigt werden. Mit der Effektivität der Gefahrenabwehr ist eine Verpflichtung der Fahrerlaubnisbehörde, den Sachverhalt zu den ihr vom Kraftfahrt-Bundesamt nach § 4 Abs. 8 Satz 1 StVG übermittelten Eintragungen anlassunabhängig weiter aufzuklären, nicht zu vereinbaren.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7879.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7879.htm)

#### **Verwaltungsrecht**

**Fahrtenbuchauflage, Unmöglichkeit der Fahrerfeststellung, Ermittlungsdefizit  
OVG Münster, Urt. v. 31.05.2023 - 8 A 2361/22**

Unmöglich im Sinne des § 31a StVZO ist die Feststellung des verantwortlichen Fahrers dann, wenn die Bußgeldbehörde nach den Umständen des Einzelfalls nicht in der Lage war, den Täter einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften zu ermitteln, obwohl sie alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen getroffen hat. Ob die Aufklärung angemessen war, richtet sich danach, ob die Behörde in sachgerechtem und rationellem Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen getroffen hat, die der Bedeutung des aufzuklärenden Verkehrsverstößes gerecht werden und erfahrungsgemäß Erfolg haben können. Ein Ermittlungsdefizit führt zur Unzulässigkeit der Anordnung.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7878.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7878.htm)

#### **Sonstiges**

**Asylrechtliches Klageverfahren, (unangemessene) Verfahrensdauer, Entschädigung,  
OVG Niedersachsen, Urt. v. 25.05.2023 - 13 FEK 496/21**

Zur angemessenen Verfahrensdauer eines asylrechtlichen Klageverfahrens mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad und noch durchschnittlicher Bedeutung für die Kläger und ohne ein zu einer relevanten Verzögerung des Rechtsstreits beitragendes Prozessverhalten der Beteiligten.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7891.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7891.htm)

## Corona

**Corona, einrichtungsbezogene Nachweispflicht, kein Betretensverbot, kein Tätigkeitsverbot, Verfassungsmäßigkeit  
OLG Celle, Beschl. v. 06.06.2023 - 2 ORbs 132/23**

1. Die bis zum 31.12.2022 befristeten Regelungen zur einrichtungsbezogenen Nachweispflicht in §§ 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 5 S. 1 IfSG in der vom 12.12.2021 bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung unterfallen nicht der Meistbegünstigungsklausel des § 4 Abs. 3 OWiG.

2. Der Bußgeldtatbestand in § 73 Abs. 1a Nr. 7h IfSG in der vom 12.12.2021 bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung ist auch dann anwendbar, wenn das Gesundheitsamt dem Betroffenen kein Betretens- oder Tätigkeitsverbot erteilt hat.

3. Ein zur Verfassungswidrigkeit der einrichtungsbezogenen Nachweispflicht in §§ 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 5 S. 1 IfSG in der vom 12.12.2021 bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung begründendes strukturelles Vollzugsdefizit ist nicht gegeben.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7868.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7868.htm)

Und dann noch der Hinweis auf den eingestellten **Volltext**. Es handelt sich um meinen Beitrag aus AGs 2023, 241 mit dem Titel

## Die Abrechnung von Beschwerden in Straf- und Bußgeldsachen

Viel Spaß beim Lesen und Anwenden.

## Im **Werbeblock** dann folgende **Hinweise**:



Zu den im November 2021 erschienenen Handbüchern

- \* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**
- \* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

ist auf folgenden **Sonderverkauf**/folgendes **Sonderangebot** hinzuweisen:

Diese beiden Werke sind inzwischen als sog. **Mängelexemplare** lieferbar. Bei solchen Exemplaren handelt es sich i.d.R. um Exemplare aus Retouren, also Rücksendungen. Es können also die Schutzhüllen fehlen, es können Seiten umgeknickt sein u.Ä. Es handelt sich aber immer um kleinere Mängel, die Bücher sind natürlich inhaltlich vollständig. Es fehlt nichts.

Diese Sonderexemplare kann man zu **Sonderpreisen** erwerben, und zwar das **Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren** für nur **94,90 EUR** (regulär 129,00 EUR) und das **Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** (regulär 119,00 EUR).

Natürlich kann man die Werke auch nach wie vor zum regulären Preis bestellen. Es gibt auch weiterhin das "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich nach wie vor preisreduziert gegenüber den "1a-Werken", so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt. "Mängelexemplare" gibt es hier nicht.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist weiter lieferbar, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage.

Das alles kann man - wie immer - einfach beim **Bestellformular** auf der Homepage bestellen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und/oder die "Burhoff-Pakete" kommen dann vom Verlag.

Zu den **Rezensionen** geht es hier.

---

Ich weise dann auf folgende **weitere Bestellmöglichkeiten** hin:

Am 18.11.2022 ist **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erschienen. Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt im Einzelbezug **114 EUR**. Zum **Bestellformular geht es hier**. Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt dann automatisch.



---

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" hat der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** neu aufgelegt. Das besteht aus:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021** und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023**.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **44,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf der Homepage möglich**. Die Bücher kommen dann.







Und dann der Hinweis auf eine weitere **Neuerscheinung 2022**:

Diese Neuerscheinung hat zwar mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun, ich will aber trotzdem hier darauf hinweisen. Es geht um mein erstes Buch, dessen erste Auflage 1989 erschienen ist, nämlich mein

**"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder".**

Das ist jetzt in der **11. Auflage** erschienen. Auf die Weise ich hier dann hin. Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch für Kollegen geworden ist. Daher der Hinweis und der Link zur Bestellung. Preis der Neuauflage: 76 EUR. Wer **bestellt**, erhält das Werk wie gehabt vom Verlag und von mir die Rechnung.

Und dann auch noch einmal:

**Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.**

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann vom Verlag geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann auch **Rezensionen** vor. Wie immer :-): Gut.



Im März 2021 erschienen ist:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.**

Wie immer aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

**Beide Bücher** sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

**"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff"**,

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem "Produkt" - dieser "Plattform" - handelt es sich um eine **Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtswauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

**Mit besten Grüßen**

**und: Gesund bleiben - das ist m.E. nach wie vor immer noch das Wichtigste**

**Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.**

Wenn Sie diese E-Mail (an: [newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.  
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,  
Nessestraße 26  
26789 Leer  
Deutschland

049197673846  
[newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)